



AUTONOME REGION TRENTINO-SÜDTIROL
REGIONE AUTONOMA TRENTINO-ALTO ADIGE
REGION AUTONÓMA TRENTIN-SÜDTIROL

Dr. Martha Stocker

*Assessorin für Sozialvorsorge und Familienpaket, für die
Ordnung der öffentlichen Betriebe für Pflege- und
Betriebsdienste und für die regionale Zusatzrente* *Assessora alla previdenza e al pacchetto famiglia,
all'ordinamento delle aziende pubbliche di servizi alla
persona e alla previdenza complementare*

An die Patronate der
Region Trentino-Südtirol

An die Steuerbeistandszentren der Provinz Trient

An die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung
Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 BOZEN

An den Arbeitsservice
Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 BOZEN

An die Abteilung Arbeit und Sozialwesen
Autonome Provinz Trient
Via Gilli 4 - Centro Nord Tre
38122 TRIENT

An die Landesstelle für die Fürsorge und die ergänzende Vorsorge
Piazza Silvio Pellico 8
38122 TRIENT

An den Arbeitsservice
Autonome Provinz Trient
Via Gilli 4
38122 TRIENT

An die Agentur für Arbeit
der Autonomen Provinz Trient
Via Guardini 75
38121 TRIENT

An die Pensplan Centrum AG
Mustergasse 11/13
39100 BOZEN



Bozen, den 11. September 2013
Prot. Nr. 19713 st/MS

Betreff: Rundschreiben in Bezug auf das Regionalgesetz vom 12. September 2013, Nr. 6 betreffend [*Änderung des Regionalgesetzes vom 18. März 2013, Nr. 2 betreffend „Änderungen zum Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 (Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die in den Mobilitätsverzeichnissen der Provinzen eingetragen sind, und Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden Vorsorge) mit seinen späteren Änderungen und zum Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3 betreffend (Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene) mit seinen späteren Änderungen“ und des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 betreffend „Familienpaket und Sozialvorsorge“ mit seinen späteren Änderungen*] sowie in Bezug auf das Dekret des Präsidenten der Region vom 11. September 2013, Nr. 60 betreffend *„Änderungen zur neuen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 „Familienpaket und Sozialvorsorge“, die mit Dekret des Präsidenten der Region vom 4 Juni 2008, Nr. 3/L mit seinen späteren Änderungen genehmigt wurde“*

Im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol vom 17. September 2013, Nr. 38 wird das oben genannte Regionalgesetz vom 12. September 2013, Nr. 6 veröffentlicht, welches am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft tritt.

Im selben Amtsblatt wird ferner das Dekret des Präsidenten der Region vom 11. September 2013, Nr. 60 betreffend *„Änderungen zur neuen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 „Familienpaket und Sozialvorsorge“, die mit Dekret des Präsidenten der Region vom 4 Juni 2008, Nr. 3/L mit seinen späteren Änderungen genehmigt wurde“, veröffentlicht.*

REGIONALGESETZ NR. 6/2013

Das Regionalgesetz Nr. 6/2013 besteht aus zwei Artikeln.

Der erste Artikel ist rein technisch und betrifft die Ersetzung der im Regionalgesetz Nr. 2/2013 enthaltene Finanzbestimmung, die seinerzeit von der Regierung angefochten und nun umformuliert wurde, um dieser Anfechtung zu entgehen. Der zweite Artikel ist für die Tätigkeit aller Akteure in diesem Bereich besonders relevant, denn er betrifft die Änderung der für den Zugang zum regionalen Familiengeld erforderlichen Voraussetzung betreffend den Wohnsitz: die Dauer des Wohnsitzes wurde für alle Empfangsberechtigten auf fünf Jahre angehoben (unbeschadet der abweichenden Bestimmungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger, für die auf Z. 9 dieses Rundschreibens verwiesen wird).



In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Voraussetzung des historischen Wohnsitzes von zehn auf **fünfzehn** Jahre angehoben wurde.

Im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des Regionalgesetzes Nr. 6/2013 gilt die so geänderte Wohnsitzvoraussetzung für Gesuche um regionales Familiengeld, die ab Inkrafttreten dieses Regionalgesetzes – d. h. ab dem **18. September 2013** – eingereicht werden.

DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION NR. 60/2013

Die Änderungen zu der mit DPREg. Nr. 3/L/2008 genehmigten Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz Nr. 1/2005 erwiesen sich infolge des Inkrafttretens des Regionalgesetzes vom 8. Juli 2013, Nr. 4 „Änderung von Regionalgesetzen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge und der Finanzierung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen“ als notwendig, weil es wichtige Änderungen zu den Regionalgesetzen Nr. 1/2005 und Nr. 7/1992 enthält.

Die wichtigste Änderung wurde im Art. 7 des genannten Dekretes eingeführt, laut dem in der Provinz Trient die Maßnahmen gemäß Art. 1 Abs. 4 (Beitrag zugunsten der Personen, die teilweise der Arbeit fernbleiben, um sich der Betreuung ihrer Kinder zu widmen), Art. 2 (Beitrag zugunsten der Personen, die der Arbeit fernbleiben, um sich der Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger zu widmen) und Art. 4 (Vorsorgemaßnahmen zur Unterstützung von Arbeitslosen oder von Personen, die die Arbeitstätigkeit reduzieren) des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 aktiviert werden. In der Provinz Bozen gelten hingegen weiterhin die Maßnahmen laut Art. 1 und 2 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005, während der Art. 4 nicht aktiviert wird.

Die rein technischen Änderungen werden übersprungen und nur die weiteren wichtigen Änderungen zum DPREg. Nr. 3/L 2008 erörtert:

1. Die Verfügungen zu den alten durch das Regionalgesetz Nr. 4/2013 aufgehobenen Bestimmungen über die diskontinuierliche Erwerbstätigkeit sowie alle diesbezüglichen Hinweise wurden gestrichen.

2. Es wird vorgesehen, dass den Personen, die eine direkte Rente beziehen, nicht die Maßnahmen laut Art. 6-ter des Regionalgesetzes Nr. 7/1992 (Maßnahme zugunsten der Bauern, Halb- und Teilpächter) und Art. 4 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 (Vorsorgemaßnahmen zur Unterstützung von Arbeitslosen oder von Personen, die die Arbeitstätigkeit reduzieren) zustehen (Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des DPREg. Nr. 60/2013).

3. Bezug nehmend auf die nun im Regionalgesetz Nr. 6/2013 vorgesehenen neuen Wohnsitzvoraussetzungen wird präzisiert, dass bei Inanspruchnahme des regionalen Familiengeldes der historische Wohnsitz ausschließlich anhand der Melderegister der Gemeinde berechnet wird (Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) des DPREg. Nr. 60/2013).



4. Die Bestimmung, laut der sich die in eine Zusatzrentenform eingezahlten Beiträge auf das Jahr beziehen, in dem die Einzahlung konkret erfolgt – unabhängig vom Valutadatum oder vom Jahr, dem der Fonds die Einzahlung zuordnet –, wird nun auch auf die Maßnahme laut Art. 6-ter des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 ausgedehnt (Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) des DPREg. Nr. 60/2013).

5. Die Beträge und die Zeiträume bezüglich der Beiträge für diejenigen, die der Arbeit fernbleiben, um ihre Kinder oder pflegebedürftige Familienangehörige zu betreuen, wurden gemäß den im Regionalgesetz Nr. 4/2013 enthaltenen Bestimmungen ajourniert (Art. 2 und 3 des DPREg. Nr. 60/2013).

6. Im Einklang mit den Bestimmungen des Regionalgesetzes Nr. 4/2013 wurden die neuen Begriffsbestimmungen für pflegebedürftige Familienangehörige zwecks Inanspruchnahme des Beitrags laut Art. 2 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 eingeführt (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) des DPREg. Nr. 60/2013). Als pflegebedürftige Person gilt insbesondere

- a) in der Provinz Bozen wer in der zweiten, dritten oder vierten Pflegestufe gemäß Art. 8 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9 eingestuft ist;
- b) in der Provinz Trient wer eine wirtschaftliche Beihilfe gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchst. c) Z. 3 des Landesgesetzes vom 12. Juli 1991, Nr. 14, eingeführt im Sinne des Art. 8 des Landesgesetzes vom 28. Mai 1998, Nr. 6, oder das Pflegegeld laut Art. 10 des Landesgesetzes vom 24. Juli 2012, Nr. 15 empfängt.

7. Demzufolge wurde der Art. 3 Abs. 13 des DPREg. Nr. 3/L/2008 aufgehoben, laut dem der Beitrag im Falle, dass die antragstellende Person gleichzeitig mehr als einen pflegebedürftigen Familienangehörigen betreut, in der Provinz Bozen auch bei Einstufung in der zweiten Pflegestufe, und in der Provinz Trient nur bei schwerer Pflegebedürftigkeit gewährt werden konnte (Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) des DPREg. Nr. 60/2013).

8. Was das Familiengeld anbelangt, wird vorgesehen, dass die Umstände, die den Widerruf des regionalen Familiengeldes oder die Neufestsetzung des entsprechenden Betrags mit sich bringen, ab dem ersten Tag des Monats nach jenem, in dem sie eingetreten sind, wirken, unbeschadet anderslautender Bestimmungen der jeweiligen Autonomen Provinz (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des DPREg. Nr. 60/2013).

9. In Bezug auf das regionale Familiengeld sind zwecks der Bewertung der Wohnsitzvoraussetzung die Personen, die sich ordnungsgemäß im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes vom 6. Februar 2007, Nr. 30 (Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG betreffend die Einreise und den Aufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familien im Gebiet der Mitgliedstaaten) in Italien aufhalten, den italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt. Den im Ausland ansässigen EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die im Gebiet der Region erwerbstätig oder bei den Arbeitsämtern der Region im Sinne der Art. 65 und 65-bis der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur



Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit als Arbeitsuchende gemeldet sind, steht das Familiengeld unabhängig von der Wohnsitzvoraussetzung nur für die Dauer der Erwerbstätigkeit und/oder der Arbeitslosigkeit im Gebiet der Region zu, wobei in jedem Fall die Bestimmungen laut Art. 68 (Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen) der genannten Verordnung (EG) zu berücksichtigen sind. Den in Italien ansässigen EU-Bürgerinnen und -Bürgern steht daher das Familiengeld nur dann zu, wenn sie die Voraussetzung des fünfjährigen Wohnsitzes oder des historischen Wohnsitzes von fünfzehn Jahren erfüllen (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des DPRReg. Nr. 60/2013).

10. Eine weitere wichtige Neuigkeit in Sachen Familiengeld besteht darin, das für die Gesuche für das Jahr 2014 ff. das Familiengeld bis zum siebten Lebensjahr des Kindes gemäß der für ein Kind vorgesehenen Spalte nur dann zusteht, wenn es das einzige in der Familie lebende Kind ist. Leben in der Familie mehrere Kinder oder diesen gleichgestellte Personen, von denen nur eines/eine minderjährig ist, so gilt auch das jüngste volljährige Kind (oder die diesem gleichgestellte Person) – sofern es mit der antragstellenden Person zusammenlebt und in deren Familienstandsbogen aufscheint – als in der Familie lebend und das Familiengeld steht aufgrund der für zwei Kinder vorgesehenen Spalte zu. Daher wird auch die wirtschaftliche Lage des jüngsten volljährigen Kindes (oder der diesem gleichgestellten Person) herangezogen. Sollte das minderjährige Kind oder die diesem gleichgestellte Person eine Behinderung haben, so steht das Familiengeld aufgrund der für zwei Kinder vorgesehenen Spalte gemäß Tabelle C) bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zu. Nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres steht das Familiengeld gemäß der für ein Kind vorgesehenen Spalte zu (Art. 4 Abs. 1 Buchst. c), d) und e) des DPRReg. Nr. 60/2013).

11. Die letzte wichtige Neuigkeit betrifft den Beitrag laut Art. 4 des Regionalgesetzes Nr. 7/1992. Der Höchstwert der wirtschaftlichen Lage für die Inanspruchnahme des Vorsorgebeitrages für Personen, die die freiwillige Weiterversicherung an das NISF/INPS für den Aufbau der Pflichtrente zahlen, wurde nämlich auf 20 tausend Euro angehoben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) des DPRReg. Nr. 60/2013).

12. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Zwecke des Art. 6-ter des Regionalgesetzes Nr. 7/1992 (Maßnahme zugunsten der Bauern, Halb- und Teilpächter) ab dem Haushaltsjahr 2014 eine jährliche Gesamtausgabe von 400 tausend Euro genehmigt wurde, die unter die beiden Autonomen Provinzen entsprechend den jeweils dargelegten Bedürfnissen aufzuteilen ist. Sollten die den Provinzen zugewiesenen Finanzmittel unzureichend sein, so können sie durch eigene Maßnahmen Prioritätskriterien für die Inanspruchnahme der Beihilfen festlegen sowie das Ausmaß derselben entsprechend den genannten Prioritätskriterien staffeln. Diese Bestimmung gilt auch für die Mittel, die für die Verwaltung der Maßnahme laut Art. 1, 2 und 4 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 zur Verfügung gestellt werden (Art. 8 Abs. 1 des DPRReg. Nr. 60/2013).

13. Im Einklang mit den Bestimmungen laut Regionalgesetz Nr. 4/2013 gelten die Änderungen laut Z. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 11 für die Gesuche um Unterstützung der



rentenmäßigen Absicherung von Zeiträumen ab 1. Jänner 2013 und/oder für die Gesuche betreffend Zeiträume des Fernbleibens von der Arbeit bzw. Arbeitslosigkeitszeiten ab demselben Datum. Die Änderungen laut Z. 3, 8 und 9 gelten für die Gesuche um regionales Familiengeld, die ab Inkrafttreten des Regionalgesetzes Nr. 4/2013 – d. h. ab den 10. Juli 2013 – eingereicht wurden. Die Änderungen laut Z. 10 gelten für die Gesuche um Gewährung des regionalen Familiengeldes für das Jahr 2014 und die darauf folgenden Jahre.

Für jede eventuell erforderliche Information oder Erklärung stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Martha Stocker

Dr.ⁱⁿ Martha Stocker
Regionalassessorin